

Nummer: 2021/0085

Publikationsdatum: 10.02.2021, Ausgabe 6/2021

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 1

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Veloförderung folgende Verkehrsvorschrift:

Neumühlequai Busstreifen

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen sind Busse im öffentlichen Linienverkehr, Taxis und Fahrräder:
auf dem Busstreifen entlang dem westlichen Fahrbahnrand zwischen dem Walcheplatz und dem Central.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Neumühlequai

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 17.4.1972: Fahrverbot (Busspur). Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten (ausgenommen Fahrzeuge der Verkehrsbetriebe): In der Busspur gemäss örtlicher Signalisation zwischen dem Walcheplatz und dem Central.
In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 25.7.1974: Fahrverbot (Busspur).
Ausgenommen Taxis: zwischen dem Walcheplatz und dem Central.*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

Anhang

- Übersichtsplan